

# Statuten «Bildung+Betreuung»

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstellung**

- 1 Bildung+Betreuung mit der Zusatzbezeichnung «Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung» ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Fachstelle.

### **Art. 2 Wesen und Zweck**

- 1 Bildung+Betreuung ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Bildung+Betreuung ist der schweizerische Fachverband für schulergänzende Angebote im Sinne von Absatz 3 für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter (gemäss HarmoS).
- 3 Der Verein fördert den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der verschiedenen Bildungs- und Betreuungsangebote wie Mittagstische, Tageshorte, Tagesstrukturen und Tageschulen.
- 4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3 Aufgaben**

- 1 Bildung+Betreuung.
  - vernetzt die Akteure im Bereich der Bildung+Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
  - unterstützt den Transfer von der Wissenschaft in die Praxis
  - unterstützt die Gründung und Entwicklung von kantonalen und regionalen Verbänden.
  - regt die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung an.
  - setzt sich in der Öffentlichkeit und in der Politik für ein qualitativ hochstehendes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot im Rahmen der Volksschule ein.
- 2 Bildung + Betreuung kann Aufgaben an die kantonalen oder regionalen Verbände delegieren.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 4 Voraussetzungen und Kategorien**

- 1 Die Mitgliedschaft bei Bildung+Betreuung setzt die Gutheissung des Vereinszwecks voraus.

- 2 Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
- Kollektivmitglieder
    - Schweizerische, kantonale und regionale Verbände und Organisationen
    - Träger und Einrichtungen von schulischen und schulergänzenden Tagesbetreuungsangeboten, die nicht Mitglieder in einem kantonalen oder regionalen Verband sind.
  - Einzelmitglieder
    - Einzelpersonen

### **Art. 5 Erwerb und Erlöschen**

- 1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch.
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung auf das Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
- 3 Wer gegen die Zielsetzungen von Bildung+Betreuung verstösst, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

### **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

- 1 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung zu. Es kann an den Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen.
- 2 Jedes anwesende Einzelmitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Kollektivmitglieder haben eine Stimme pro anwesende Person (max. 5 Stimmen).

### **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Zielsetzungen von Bildung+Betreuung anzuerkennen und bei deren Verwirklichung nach seinen Möglichkeiten mitzuarbeiten.
- 2 Jedes Mitglied leistet den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

## **III. ORGANE**

### **Art. 8 Die Generalversammlung (GV)**

- 1 Sie ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einberufung kann auch durch einen Antrag eines Fünftels aller Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 2 Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden drei Wochen im Voraus zugestellt werden. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der GV bei der Fachstelle eingetroffen sein.
- 3 Der GV hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
  - Wahl des Vorstandes und der Präsidentin bzw. des Präsidenten für ei-

- ne Amtsdauer von zwei Jahren
- Wahl einer Rechnungsrevisorin bzw. eines Rechnungsrevisors für die Amtsdauer eines Jahres
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

## **Art. 9 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten, sowie höchstens acht weiteren Mitgliedern. Für Buchhaltung und Aktuariat ist die Fachstelle zuständig.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der durch die GV gewählten Präsidentin bzw. dem Präsidenten selbst und tagt regelmässig. Im Weiteren hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Einberufung zu beantragen.
- 3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Vertretung von Bildung+Betreuung nach aussen
  - Einberufen der Generalversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Einsetzen und Betreuen von Fachgruppen
  - Planung und Durchführung von Aktivitäten
  - Einsetzen und Führen der Fachstelle
  - Im Weiteren stehen dem Vorstand sämtliche Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Er kann einzelne Aufgaben an die Fachstelle delegieren.
- 4 Rechtsverbindlich kollektiv zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident sowie jedes Vorstandsmitglied und der Fachstellenleiter / die Fachstellenleiterin in Verbindung mit einem der beiden oben Genannten.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Spesen und Barauslagen zurückerstattet. Die Sitzungsentschädigung liegt nicht höher als die Entschädigung in Gemeindegremien.  
Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 10 Die Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt ihr Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## IV. DIE FINANZEN

### **Art. 11 Die Mittel**

- 1 Die Aufwendungen von Bildung+Betreuung werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und anderweitige Einnahmen gedeckt.

### **Art. 12 Die Rechnungsführung**

- 1 Das Budget wird durch den Vorstand erstellt. Die Rechnungsführung obliegt der Fachstelle. Sie wird durch die Revisionsstelle einmal jährlich überprüft.
- 2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 13 Statutenrevision**

- 1 Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.  
Statutenänderungen sind mit der Einladung zur GV anzukünden.

### **Art. 14 Die Auflösung**

- 1 Die Auflösung von Bildung+Betreuung erfolgt unter den Bedingungen von Art. 13.
- 2 Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand amtiert als Liquidator.
- 3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden..

### **Art. 15 Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. Mai 2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26.10. 2009.

Zürich, 24. Mai 2022

Die Präsidentin



Natascha Wey

Vorstandsmitglied



Barbara Omoruyi

Anhang zu den Statuten

## Mitgliederbeiträge ab 2022

Beschluss der Generalversammlung vom 26. Oktober 2009

Schweizerische, kantonale und regionale Verbände und Organisationen, Mindestbeitrag (Der Vorstand kann mit den einzelnen Kollektivmitgliedern höhere Beiträge aushandeln.)	400.-
Betreuungsangebot mit ausschliesslich ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	60.-
Betreuungsangebot mit bis zu 4 Vollzeitstellen	100.-
Betreuungsangebot mit über 4 bis 8 Vollzeitstellen	200.-
Betreuungsangebot mit mehr als 8 Vollzeitstellen	300.-
Organisationen, die keine schulische oder schulergänzende Tagesbetreuungsangebote führen	150.-
Einzelpersonen	60.-

Bildung+Betreuung  
Limmatauweg 18g  
5408 Ennetbaden

fachstelle@bildung-betreuung.ch